



CH-3003 Bern  
BAG

An die KVG-Versicherer und ihre Rückversicherer

<b>Kreisschreiben Nr.:</b>	<b>2.1</b>
<b>Inkrafttreten:</b>	<b>1. Januar 2016</b>

Referenz/Aktenzeichen:  
Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter/in: WBA  
Bern, 17. Dezember 2015

## **Mitteilungspflichten bei Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen sowie Beteiligungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung**

### **1. Vorwort**

Im nachfolgenden Kreisschreiben werden nähere Anforderungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) umschrieben, welche die Krankenversicherer bei Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen sowie im Zusammenhang mit Beteiligungen zu beachten haben.

### **2. Fusion**

Art. 1 – 2, 3 – 28, 102 – 111 FusG, Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 KVAG, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 KVAV
--

#### **2.1. Einzureichende Unterlagen bei Fusionen**

Eine Fusion von zwei Krankenversicherern wird auf den **1. Januar eines Kalenderjahres** wirksam. Das BAG empfiehlt, die Transaktion rechtzeitig beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Gesellschaft zur Eintragung anzumelden, da die Fusion auf den 1. Januar eines Kalenderjahres **im Handelsregister eingetrag** sein muss.

Die geplante Fusion ist dem BAG bis am **30. Juni** mitzuteilen.

Dem BAG sind bis spätestens am **30. August** die unten genannten Unterlagen einzureichen.

- Bestätigung einer Vorprüfung der Transaktion durch das zuständige kantonale Handelsregisteramt.
- Entwürfe der Protokolle der zuständigen Organe über den Fusionsbeschluss.
- Fusionsvertrag im Entwurf.
- Fusionsbilanz: Liegt der Bilanzstichtag bei Abschluss des Fusionsvertrages mehr als sechs Monate zurück, so muss eine Zwischenbilanz erstellt werden.
- Entwurf Fusionsbericht.
- Entwurf Prüfungsbericht(e) (betreffend Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Bilanzen) durch den zugelassenen Revisionsexperten.
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Fusion. Bei Versicherern, die sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherung in derselben rechtlichen Einheit haben, müssen die Versicherten darüber informiert werden, dass allfällige Zusatzversicherungsverträge inhaltlich unverändert übergehen.
- Informationsschreiben an die Versicherten, aus dem hervorgeht, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht beim übernehmenden Versicherer weiterversichern wollen (Kündigungsmodalitäten).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Nach vollzogener Fusion sind dem BAG vom übernehmenden Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis spätestens nach einem Monat: Den von den beteiligten Parteien rechtsgültig unterschriebenen Fusionsvertrag, die Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar sowie den aktuellen, beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister. Bis spätestens nach drei Monaten: Eine Bestätigung, dass alle Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom übernehmenden Versicherer oder, bei einer Kombinationsfusion, vom neu gegründeten Versicherer übernommen wurden.
- Einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister über die erfolgte Eintragung der Löschung bei der übertragenden Gesellschaft.

Das BAG prüft, ob der übernehmende Versicherer die Anforderungen des KVAG zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung erfüllt und ob er über die entsprechende Bewilligung verfügt. Eine formelle Genehmigung des Fusionsvertrages nimmt das BAG nicht vor.

Die Versicherungsverhältnisse in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen grundsätzlich auf den übernehmenden Versicherer über. Es sind daher die Kündigungsregeln des KVG zu beachten. Den Versicherern ist es aber gestattet, den Versicherten einfachere Austrittsmöglichkeiten zu gewähren. Die Prämien des übernehmenden Versicherers sind für die Versicherten der übernommenen Gesellschaft verbindlich.

Bei der Taggeldversicherung nach KVG ist zu beachten, dass die Verträge vom übernehmenden Versicherer nicht ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer geändert werden können. Ebenso ist im Fusionsvertrag festzuhalten, dass die bisher zurückgelegten Versicherungsjahre voll anzurechnen sind. Die UVG-Versicherung ist gleich zu behandeln wie die Zusatzversicherungen. Die Mittel des UVG sind beim übernehmenden Versicherer wieder diesem Bereich zuzuweisen. Ferner muss die Übernahme von Leistungen für Unfälle, die sich vor der Fusion ereignet haben, gewährleistet sein.

Die Fusion wird mit der Eintragung im Handelsregister rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle Aktiven und Passiven des übertragenden Versicherers von Gesetzes wegen auf den übernehmenden Versicherer über. Die Fusion wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

## 2.2. Eingabe der Prämien

Grundsätzlich hat nur der übernehmende Versicherer Prämien einzureichen. Bei der Eingabe der Prämien sind die Ergebnisrechnungen und Budgets von allen fusionierenden Versicherern für sämtliche 3 Jahre (Ist-Zahlen, Hochrechnung und Budget) zusammenzurechnen.

## 3. Spaltung

Art. 1 – 2, 29 – 52, 102 – 111 FusG, Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 KVAG, Art. 8 Abs. 1 und Absatz 3 KVAV

Eine Spaltung wird auf den **1. Januar** eines Kalenderjahres wirksam. Das BAG empfiehlt, die Transaktion rechtzeitig beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Gesellschaft zur Eintragung anzumelden, da die Spaltung auf den 1. Januar eines Kalenderjahres **im Handelsregister eingetragen** sein muss.

Die geplante Spaltung ist dem BAG bis am 30. Juni mitzuteilen.

Für die Spaltung von Versicherungsbereichen sind dem BAG bis spätestens am **30. August** des Vorjahres folgende Unterlagen einzureichen:

- Bestätigung einer Vorprüfung der Transaktion durch das zuständige kantonale Handelsregisteramt.
- Entwürfe der Protokolle der zuständigen Organe über den Spaltungsbeschluss.
- Entwurf des Spaltungsplans/-Vertrags.
- Entwurf Spaltungsbericht.
- Entwurf Prüfungsbericht(e).
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Spaltung. Bei Versicherern, die sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherung in derselben rechtlichen Einheit haben, müssen die Versicherten darüber informiert werden, dass die Zusatzversicherungsverträge inhaltlich unverändert übergehen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Nach vollzogener Spaltung sind dem BAG vom übernehmenden Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis spätestens nach einem Monat: Den von den beteiligten Parteien rechtsgültig unterschriebenen Spaltungsvertrag, die Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar sowie den aktuellen, beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft.
- Beglaubigte Handelsregistrauszüge der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft.

## 4. Umwandlung

Art. 1 – 2, 53 68, 102 – 111 FusG, Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 KVAG, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 KVAV

Eine Umwandlung wird auf den **1. Januar** eines Kalenderjahres wirksam. Das BAG empfiehlt, die Transaktion rechtzeitig beim kantonalen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, da die Umwandlung auf den 1. Januar eines Kalenderjahres **im Handelsregister eingetragen** sein muss.

Die geplante Umwandlung ist dem BAG bis am 30. Juni mitzuteilen.

Dem BAG sind bis spätestens am **30. August** folgende Unterlagen einzureichen:

- Bestätigung einer Vorprüfung der Umwandlung durch das zuständige kantonale Handelsregisteramt.
- Entwurf Umwandlungsplan.
- Umwandlungsbilanz, gegebenenfalls die Zwischenbilanz.
- Entwurf des öffentlich beurkundeten Umwandlungsbeschlusses, sofern eine öffentliche Beurkundung erforderlich ist.
- Entwurf Prüfungsbericht.
- Soweit nach den Umständen erforderlich dieselben Belege wie bei der Neugründung.
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Umwandlung.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Nach vollzogener Umwandlung sind dem BAG folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis spätestens nach einem Monat: Statuten der Zielgesellschaft, Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar, beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung der Umwandlung.

Die Umwandlung wird mit der Eintragung im Handelsregister rechtswirksam. Die Umwandlung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

## 5. Vermögensübertragung

Art. 1 – 2, 69 – 77, 102 – 111 FusG, Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 KVAG, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 KVAV
---

### 5.1. Einzureichende Unterlagen bei Vermögensübertragungen

Eine Vermögensübertragung wird auf den **1. Januar** eines Kalenderjahres wirksam. Das BAG empfiehlt, die Transaktion rechtzeitig beim kantonalen Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, da die Vermögensübertragung auf den 1. Januar eines Kalenderjahres im **Handelsregister eingetragen** sein muss.

Die geplante Vermögensübertragung ist dem BAG bis am 30. Juni mitzuteilen.

Dem BAG sind bis spätestens am **30. August** folgende Unterlagen einzureichen:

- Bestätigung einer Vorprüfung der Transaktion durch das zuständige kantonale Handelsregisteramt.
- Entwurf Vermögensübertragungsvertrag.
- Entwürfe der Auszüge aus den Protokollen der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften über den Abschluss des Vermögensübertragungsvertrages, sofern der Vermögensübertragungsvertrag nicht von allen Mitgliedern dieser Organe unterzeichnet ist.
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Vermögensübertragung. Bei Versicherern, die sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherung in derselben rechtlichen Einheit haben, müssen die Versicherten darüber informiert werden, dass die Zusatzversicherungsverträge inhaltlich unverändert übergehen.
- Informationsschreiben an die Versicherten, aus dem hervorgeht, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht beim übernehmenden Versicherer weiterversichern wollen (Kündigungsmodalitäten).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Nach vollzogener Vermögensübertragung sind dem BAG vom übernehmenden Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis spätestens nach einem Monat: Den definitiven, von den beteiligten Parteien rechtsgültig unterschriebenen Vermögensübertragungsvertrag, die Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar sowie den aktuellen, beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister der übertragenden Gesellschaft.

Das BAG prüft, ob der übernehmende Versicherer die Anforderungen des KVG zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung erfüllt und ob er über die entsprechende Bewilligung verfügt. Eine formelle Genehmigung des Übertragungsvertrages nimmt das BAG nicht vor.

Die Versicherungsverhältnisse in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen grundsätzlich auf den übernehmenden Versicherer über. Es sind daher die Kündigungsregeln des KVG zu beachten. Den Versicherern ist es aber gestattet, den Versicherten einfachere Austrittsmöglichkeiten zu gewähren. Die Prämien des übernehmenden Versicherers sind für die übernommenen Versicherten verbindlich.

Bei der Taggeldversicherung nach KVG ist zu beachten, dass die Verträge vom übernehmenden Versicherer nicht ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer geändert werden können. Ebenso ist im Vermögensübertragungsvertrag festzuhalten, dass die bisher zurückgelegten Versicherungsjahre voll anzurechnen sind.

Die UVG-Versicherung ist gleich zu behandeln wie die Zusatzversicherungen. Die Mittel des UVG sind beim übernehmenden Versicherer wieder diesem Bereich zuzuweisen. Ferner muss die Übernahme von Leistungen für Unfälle, die sich vor der Vermögensübertragung ereignet haben, gewährleistet sein. Die Vermögensübertragung wird mit der Eintragung im Handelsregister rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle Aktiven und Passiven des übertragenden Versicherers von Gesetzes wegen auf den übernehmenden Versicherer über. Die Vermögensübertragung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

## 5.2. Eingabe der Prämien

Grundsätzlich hat nur der übernehmende Versicherer Prämien einzureichen. Bei der Eingabe der Prämien sind die Ergebnisrechnungen und Budgets von allen fusionierenden Versicherern für sämtliche 3 Jahre (Ist-Zahlen, Hochrechnung und Budget) zusammenzurechnen.

## 6. Spezialfall Stiftungen

Art. 1 – 2, 78 – 87, 102 – 111 FusG, Art. 5 Bst. f KVAG, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 KVAG, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 KVAV

### 6.1. Einleitende Bemerkungen

Eine Stiftung kann nur mit einer anderen Stiftung fusionieren. Spaltungen und Umwandlungen von Stiftungen sind nicht zulässig.

### 6.2. Einzureichende Unterlagen bei Fusionen von Stiftungen

Eine Fusion von zwei Krankenversicherern wird auf den **1. Januar eines Kalenderjahres** wirksam.

Die geplante Fusion ist dem BAG bis am 30. Juni mitzuteilen.

Krankenversicherer in Form von Stiftungen, die auf den 1. Januar fusionieren wollen, müssen dem BAG bis spätestens am **30. August** des Vorjahres die folgenden Unterlagen einreichen:

- Antrag zur Genehmigung der Fusion, in welchem schriftlich darzulegen ist, dass die Voraussetzungen für die Fusion erfüllt sind.
- Bestätigung einer Vorprüfung des zuständigen kantonalen Handelsregisteramtes.
- Protokolle der zuständigen Organe über den Fusionsbeschluss.
- Definitiver Fusionsvertrag.
- Fusionsbilanzen der übertragenden Stiftung. Liegt der Bilanzstichtag bei Abschluss des Fusionsvertrages mehr als sechs Monate zurück, so muss eine Zwischenbilanz erstellt werden.
- Bericht des Revisors, in dem dargelegt wird, ob die allfälligen Rechtsansprüche der Destinatäre gewahrt sind und ob Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beteiligten Stiftungen nicht ausreicht.
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Fusion. Bei Versicherern, die sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherung in derselben rechtlichen Einheit haben, müssen die Versicherten darüber informiert werden, dass allfällige Zusatzversicherungsverträge inhaltlich unverändert übergehen.
- Informationsschreiben an die Versicherten, aus dem hervorgeht, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht beim übernehmenden Versicherer weiterversichern wollen (Kündigungsmodalitäten).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Der übernehmende Krankenversicherer reicht den Antrag zur Genehmigung der Fusion samt benötigten Beilagen bei der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde ein. Nach Prüfung des Begehrens erlässt die Stiftungsaufsichtsbehörde eine entsprechende Verfügung und meldet im Fall der Zustimmung die Fusion zur Eintragung in das Handelsregister an.

Nach vollzogener Fusion sind dem BAG vom übernehmenden Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis spätestens nach drei Monaten: Die Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar, einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister der übernehmenden Stiftung sowie der übertragenden Stiftung über die erfolgte Löschung aus dem Handelsregister.
- Bis spätestens nach drei Monaten: Eine Bestätigung, dass alle Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom übernehmenden Versicherer selbst oder von anderen Versicherern übernommen wurden.

### **6.3. Einleitende Bemerkungen bei Vermögensübertragungen von Stiftungen**

Die im Handelsregister eingetragenen Stiftungen können ihr Vermögen oder Teile davon mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger übertragen. Die Vermögensübertragung ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient. Allfällige Rechtsansprüche der Destinatäre der beteiligten Stiftungen müssen gewahrt werden. Bei Vermögensübertragungen müssen sie beim BAG das Gesuch um Entzug der Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung und um Entzug der Anerkennung stellen. Bevor einem Krankenversicherer die Anerkennung entzogen werden darf, muss nachgewiesen sein, dass erstens sämtliche Versicherten ab dem Tag der Einstellung der Versicherungstätigkeit ihres bisherigen Versicherers bei einem anderen Versicherer weiterversichert sind und zweitens sämtliches Vermögen des abzuerkennenden Versicherers auf einen KVG-Versicherer übergegangen ist.

Die Vermögensübertragung wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle im Inventar aufgeführten Aktiven und Passiven von Gesetzes wegen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

### **6.4. Einzureichende Unterlagen bei Vermögensübertragungen von Stiftungen**

Krankenversicherer in Form von Stiftungen, die auf den 1. Januar ihr Vermögen übertragen wollen, müssen dem BAG bis spätestens am **30. August** des Vorjahres die folgenden Unterlagen einreichen:

- Antrag zur Genehmigung der Vermögensübertragung. Im Antrag ist schriftlich darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung erfüllt sind.
- Übertragungsvertrag mit Inventar im Entwurf.
- Entwürfe der Auszüge aus den Protokollen der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Rechtsträger über den Abschluss des Übertragungsvertrages, sofern der Vermögensübertragungsvertrag nicht von allen Mitgliedern dieser Organe unterzeichnet ist.
- Informationsschreiben an die Versicherten über die beabsichtigte Vermögensübertragung. Bei Versicherern, die sowohl Grund- wie auch Zusatzversicherung in derselben rechtlichen Einheit haben, müssen die Versicherten darüber informiert werden, dass die Zusatzversicherungsverträge inhaltlich unverändert übergehen.
- Informationsschreiben an die Versicherten, aus dem hervorgeht, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht beim übernehmenden Versicherer weiterversichern wollen (Kündigungsmodalitäten).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) betreffend die Änderung des Geschäftsplanes.

Der übernehmende Krankenversicherer reicht den Antrag zur Genehmigung der Vermögensübertragung samt benötigten Beilagen bei der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde ein. Nach Prüfung des Begehrens erlässt die Stiftungsaufsichtsbehörde eine entsprechende Verfügung und meldet im Fall der Zustimmung die Vermögensübertragung zur Eintragung in das Handelsregister an.

Nach vollzogener Vermögensübertragung sind dem BAG vom übernehmenden Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bis spätestens nach einem Monat: Den definitiven, von den beteiligten Parteien rechtsgültig unterschriebenen Übertragungsvertrag, die Eröffnungsbilanz mit Bilanzstichtag 1. Januar sowie einen beglaubigten Handelsregisterauszug der übertragenden Stiftung.

Im Übrigen finden die Vorschriften des Kapitels Vermögensübertragung dieses Kreisschreibens sinngemäss Anwendung.

## 7. Beteiligungen

### Art. 10 KVAG

Das KVAG sieht für Krankenversicherer vorgängige Meldepflichten bei Erreichen sowie bei Über- bzw. Unterschreiten von bestimmten Beteiligungsschwellen vor. Die Meldung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob es sich dabei um einen Krankenversicherer handelt oder um eine andere juristische oder natürliche Person, die sich an einem Krankenversicherer beteiligt.


Folgende Angaben sind dem BAG spätestens acht Wochen vor dem geplanten Erreichen oder dem Über- bzw. Unterschreiten des Schwellenwertes einzureichen.

- Name, Adresse der Personen, die beabsichtigen, sich zu beteiligen, sowie deren Sitz oder Wohnsitz.
- Beabsichtigte Art und Anzahl der Beteiligungspapiere und des mit diesen verbundenen Kapitals oder der Stimmrechte.
- Beabsichtigter Zeitpunkt des Erwerbs.
- Beabsichtigter Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligungspapiere, wenn dieser mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auseinanderfällt.
- Gründe für die beabsichtigte Beteiligung.

Der Krankenversicherer hat eine natürliche oder juristische Person, die durch die beabsichtigte Veränderung ihrer Beteiligung gemäss Artikel 10 KVAG meldepflichtig wird, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

*Das vorliegende Kreisschreiben enthält Änderungen in allen Ziffern. Es ersetzt das Kreisschreiben 2.1 vom 1. Oktober 2014.“*

Leiter Direktionsbereich Kranken-  
und Unfallversicherung



Oliver Peters  
Vizedirektor  
Mitglied der Geschäftsleitung

Abteilung Versicherungsaufsicht  
Die Leiterin



Helga Portmann